

REGLEMENT

Videoüberwachung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen

(RViU)



vom 11. Juli 2017

Inkraftsetzung 1. Januar 2018

Gemeindeverwaltung Stallikon
Reppischtalstrasse 53
8143 Stallikon
Tel. +41 (0)44 701 92 00
Fax +41 (0)44 701 92 01
E-Mail: kanzlei@stallikon.ch
Webseite: www.stallikon.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Arten der Videoüberwachung	3
Art. 4 Verhältnismässigkeit	3 - 4
Art. 5 Hinweise zu betroffenen Anlagen	4
Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen	4
Art. 7 Rechte der betroffenen Personen	4
Art. 8 Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen	4
Art. 9 Schutz von Anlagen und Daten	5
Art. 10 Ergänzendes Recht	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 8 Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, LS 170.4) und auf Art. 12 Polizeiverordnung der Gemeinde Stallikon vom 7. Juni 2017 (PVO) erlässt der Gemeinderat ein **Reglement über die Videoüberwachung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen auf öffentlichem Grund.**

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert den Umfang und die Art der Überwachung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Stallikon durch Videoaufzeichnungsgeräte.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen und deren Umfang an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten.

³ Das Polizeiressort mit Polizeisekretariat ist für den Vollzug und die Durchsetzung dieses Reglements zuständig.

⁴ Die Videoüberwachung durch private Personen untersteht dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)¹

Art. 2 Zweck

¹ Die Videoüberwachung darf nur zum Schutz der Bevölkerung sowie der Liegenschaften und der Infrastrukturen der Politischen Gemeinde eingesetzt werden.

² Sie soll insbesondere

- a) Personen von Aggressionen und Belästigungen schützen;
- b) strafbare Handlungen gegen Personen und gegen Liegenschaften und Infrastrukturen der Politischen Gemeinde Stallikon verhindern;
- c) die Aufklärung von strafbaren Handlungen ermöglichen oder unterstützen.

Art. 3 Arten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a) Beobachtung;
- b) Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung oder Speicherung von Daten.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Hinweise zu betroffenen Anlagen

¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen an Ort erkennbar zu machen:

- a) Hinweis auf Videoüberwachung durch gut sichtbare Hinweistafel;
- b) Die Kamera muss gut sichtbar aufgestellt werden.

² Das Polizeisekretariat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgende Organen bekannt gegeben werden:

- a) der Polizei, den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und den Gerichten;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 7 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) beim Polizeisekretariat schriftlich geltend machen.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen

¹ Ist eine Bekanntgabe im Sinne von Art. 6 erfolgt, darf die Gemeinde Stallikon die Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahren.

² Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben.

³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 9 Schutz von Anlagen und Daten

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technische Geräte.

³ Das Bildmaterial ist vor jeglicher unbefugter Verwendung zu schützen.

Art. 10 Ergänzendes Recht

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach Ablauf der Rekursfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 137 vom 11. Juli 2017 genehmigt.



GEMEINDERAT STALLIKON

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

11.07.2017

VO/Polizeiverordnung/Videoüberwachung/Reglement2018 - rb